

Bebauungsplans

nd des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98
Ausordnung (MbauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeinde-
er Rat der Gemeinde Asendorf diesen Bebauungsplan Nr. 1 (9/15) "Am
nd aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festset-
n nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung

ri, den 23.08.94
Siegel
Bürgermeister
Ger. Löff
Gemeindevizektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan¹⁾

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.05.1992
die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 (9/15) "Am Spritzenhaus" beschlos-
sen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.01.1993 orts-
üblich bekanntgemacht.

Asendorf, den 23.08.94
Ger. Löff
Gemeindevizektor

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 5
Maßstab: 1:1.000

Die Verriefältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13
Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1985,
Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds.
GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist
die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und
Plätze vollständig nach (Stand vom 29.08.1993). Sie ist hinsichtlich
der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwand-
frei.²⁾

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand-
frei möglich.³⁾

Syke, den 15.08.1994
Katasteramt⁷⁾ Syke zu Raffers
Ger. Deynau
Unterschrift

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
argeplan Hannover
Stadtplaner und Architekten
Eichstr. 3 30161 Hannover Tel. 0511/31 10 61

Hannover, den 27.02.1994
D. Prentzel
Planverfasser

Öffentliche Auslegung⁸⁾
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.02.1993 dem
Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öf-
fentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz
+ Vm-§ 3 Abs. 2 BauGB-BauGB beschlossen.²⁾
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.06.1993
bis 30.07.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.³⁾

Asendorf, den 23.08.94
Ger. Löff
Gemeindevizektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung⁹⁾
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem
geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt
und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz
1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.²⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom
bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Asendorf, den
Gemeindevizektor

Vereinlichte Änderung¹⁰⁾

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem
vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zu-
gestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum
gegeben.

Asendorf, den
Gemeindevizektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.10.1993
als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Asendorf, den 23.08.94
Ger. Löff
Gemeindevizektor

Genehmigung
Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit
Vertugung vom heutigen Tage (Az.:
unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch
kenntlich gemachten Teile³⁾ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4
BauGB genehmigt.
den
Höhere Verwaltungsbehörde
Unterschrift

Anzeige
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.09.1994
angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß
§ 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch
kenntlich gemachten Teile³⁾ nicht geltend gemacht.

Diepholz, den 01.12.1994
LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung Ger. Hillen
Unterschrift (Stellen)

Beitrittsbeschluss¹⁰⁾
Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom
(Az.:
in seiner Sitzung am aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnah-
men³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom
bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
ortsüblich bekanntgemacht.
Asendorf, den
Gemeindevizektor

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens³⁾ des
Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 28.12.1994 im
Amtsblatt des Landkreises Diepholz
bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 28.12.1994 rechtsverbindlich
geworden.

Asendorf, den 20.08.1995
Ger. Löff
Gemeindevizektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verlet-
zung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Be-
bauungsplans nicht³⁾ geltend gemacht worden.
Asendorf, den 29.12.1995
J.K. Kappel
Gemeindevizektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Män-
gel der Abwägung nicht³⁾ geltend gemacht worden.

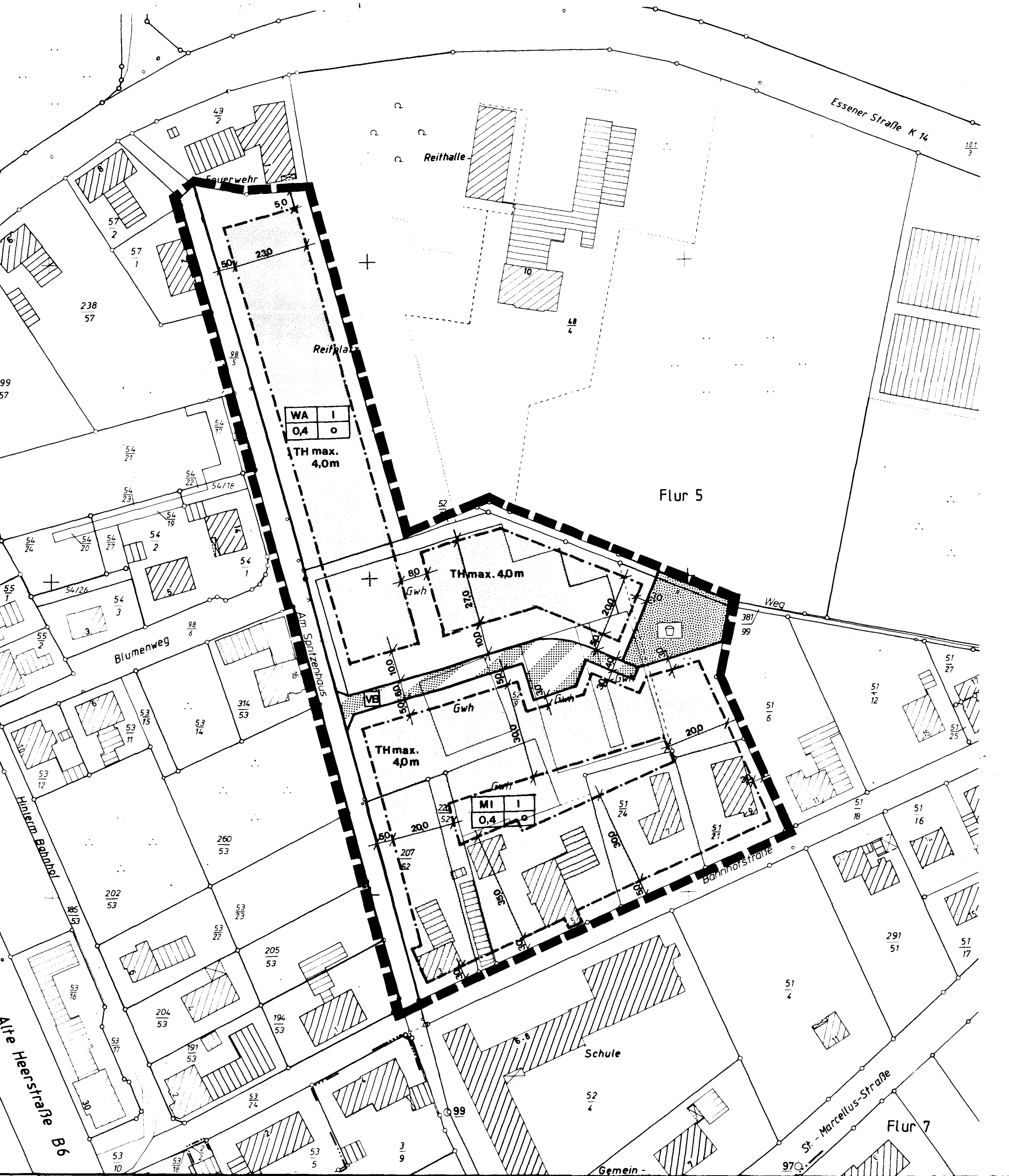
Asendorf, den 16.01.2004
Ger. Hillen
Gemeindevizektor

Anmerkungen zu den Verfahrensmerkmalen beim Bebauungsplan:
1) Die Verfahrensmerkmale sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebun-
gen sinngemäß zu erfassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan ge-
mäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in
Kraft gesetzt wird.
2) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde.
3) Nichtzutreffendes streichen.
4) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschrif-
ten der NGO.
5) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 41.2.3 VV-BauGB.
6) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet
werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (Vergl. Nr.
41.2.4 VV-BauGB).
7) Oder eine andere nach Nr. 41.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.
8) Zeitangaben für die letzte öffentliche Auslegung o h n e Einschränkungen
Sofern darüber hinaus eine öffentliche Auslegung m i t Einschränkungen
durchgeführt wurde, ist der entsprechende Verfahrensmerkmal z u s ä t z
l i c h zu verwenden - vergl. Fußnote 3).
9) Zeitangaben für diejenige öffentliche Auslegung, für die bestimmt wurde,
daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzenden
Teilen vorgebracht werden können.
10) Nur falls erforderlich.

Hinweis:
Für diesen Bebauungsplan ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(BauNutzungsverordnung 1990 - BauNVO) maßgeblich.

PLANZEICHNUNG
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE ASENDORF
Gemarkung Asendorf (6)
Flur 5 RFK 0049 C,D 0048 A,B
Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

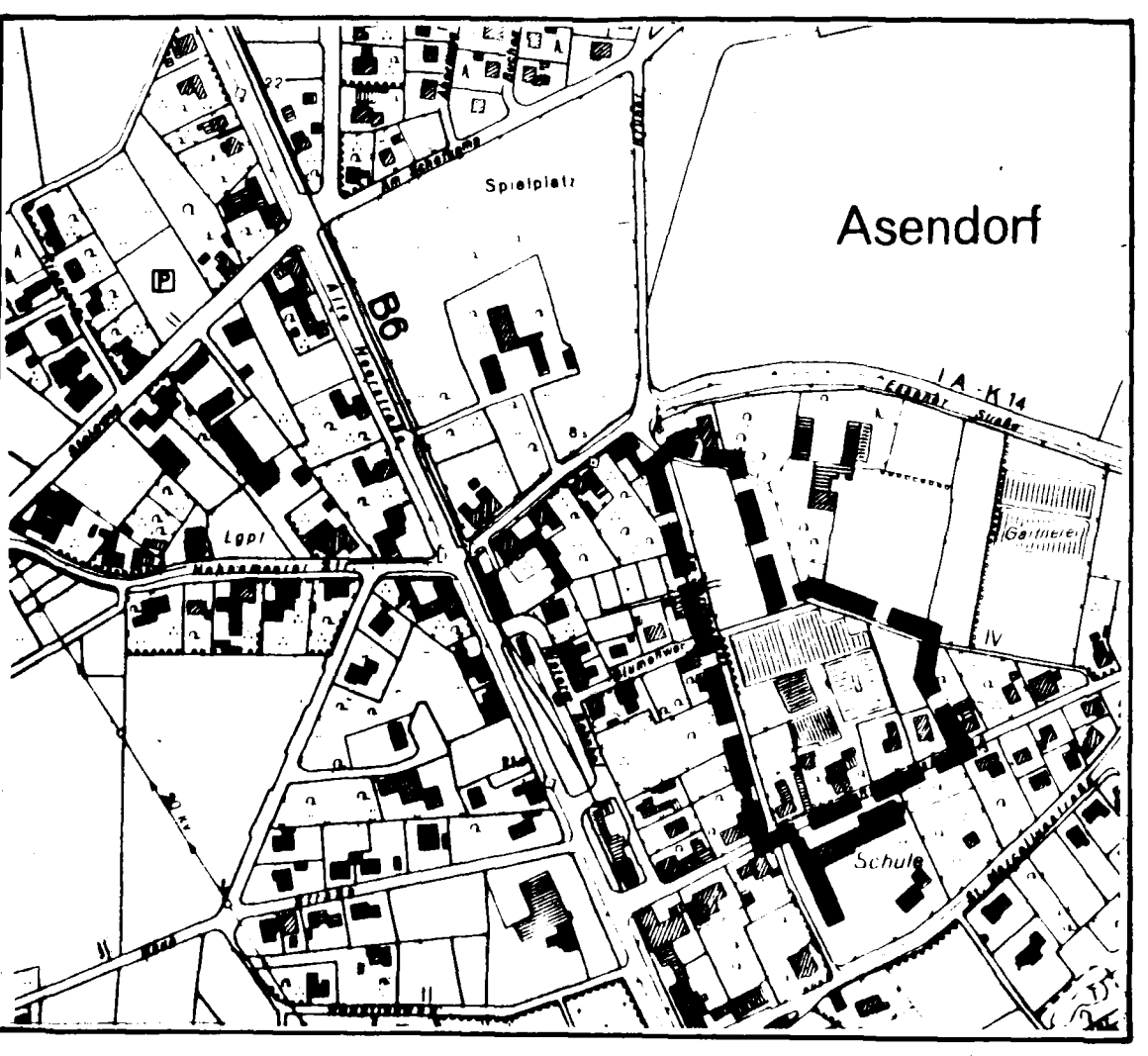
- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die folgenden Ausnahmen nach § 4 Abs.3 BauNVO nicht zulässig:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO,
 - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 Abs.3 Nr.3 BauNVO,
 - Gartenbaubetriebe gem. § 4 Abs.3 Nr.4 BauNVO,
 - Tankstellen gem. § 4 Abs.3 Nr.5 BauNVO (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO).
- In dem Mischgebiet sind die folgenden Nutzungen:
 - Tankstellen gemäß § 6 Abs.2 Nr.7 BauNVO
 - Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO
 - Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs.3 BauNVOnicht zulässig (§ 1 Abs.5 BauNVO und § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO).
- Die Traufhöhe als Maß zwischen den äußeren Schnitlinien der Gebäudeaußenwände mit der Dachhaut an den Traufseiten und der Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstücks notwendigen angrenzenden Verkehrsfläche in ihrem höchsten Punkt, gemessen an der Grundstücksgrenze, darf höchstens 4,0m betragen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

- § 1 Dächer
- Es sind nur Gebäude mit geneigten Dächern zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 36° betragen und darf 50° nicht überschreiten. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen und Dachaufbauten sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
 - Als Dacheindeckung bei geneigten Dächern sind nur rote Dachpfannen zulässig. Als Rot im Sinne dieser Vorschrift gelten die folgenden Farbtöne des Farbregisters RAL 840 HR: Von 2001 (Rotorange) bis 2002 (Blutorange), von 3000 (Feuerrot) bis 3003 (Rubinrot), 3013 (Tomatenrot) und 3016 (Koralienrot).
- § 2 Einfriedungen
- Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen und öffentlichen Wege sowie im Bereich zwischen der Straßen- und Weggrundstücksgrenze und der nächstgelegenen Baugrenze auf dem Baugrundstück dürfen nur aus Holz oder als lebende Hecke errichtet werden.
 - Die Höhe der in Abs.1 genannten Einfriedungen darf 0,60 m, bezogen auf die Oberkante der Erschließungsstraße bzw. des öffentlichen Wegs, nicht überschreiten.

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART UND MASS DER NUTZUNG
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl
 - z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - z.B. TH max. 5,0m Traufhöhe als Höchstgrenze (Text Nr. 3)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
- o offene Bauweise
 - Baugrenzen
 - überbaubare Grundstücksfläche
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - VB Verkehrsberuhigter Bereich
 - Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN- UND FREIFLÄCHEN
- Öffentliche Grünfläche
 - Kinderspielfeld
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehend-
de Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift /
Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift /
Ablichtung der / des B. Plans Nr. 1 (9/15)
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei
erteilt.
B. Vilsen, den 01.07.95
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
DER SAMTGEMEINDEDIKTOR
Aufgabe

GEMEINDE ASENDORF
SAMTGEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.1 (9/15)
'AM SPRITZENHAUS'
M 1:1000

argeplan Hannover
Stadtplaner und Architekten
Eichstr. 3 3 Hannover 1 Tel. 0511/31 10 61